

# RS UVS Kärnten 1995/06/07 KUVS-349/3/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.06.1995

## Rechtssatz

§ 103 Abs 2 KFG beinhaltet die gesetzliche Verpflichtung den Namen und die vollständige Anschrift desjenigen der Behörde mitzuteilen, der das Fahrzeug zum Anfragetermin gelenkt hat. Die Mitteilung des beschuldigten Zulassungsbesitzers ... "er sei zur besagten Zeit mit seinem Pkw nicht auf der Kreuzung X-Straße - Y-Straße gewesen ..... " ist keine gesetzmäßige Lenkerauskunft.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)